



# Info

## Änderungen im Bereich der Versorgung durch Einführung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG)

Mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) wurde durch den rheinland-pfälzischen Gesetzgeber erstmals eine vollumfängliche Regelung der beamtenrechtlichen Versorgung auf Landesebene geschaffen.

Das LBeamtVG tritt mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft und ersetzt das bis dahin angewandte Beamtenversorgungsgesetz.

### **Durch die Einführung des LBeamtVG ergeben sich folgende Änderungen/ Neuerungen im Bereich der Beamtenversorgung**

#### **1. Unfallfürsorge**

Im Zeitraum 2002 bis 2011 wurde der Höchstruhegehaltsatz schrittweise von 75 v.H. auf 71,75 v.H. abgesenkt. Ausgenommen hiervon war das Unfallruhegehalt. Mit Inkrafttreten des LBeamtVG wird künftig auch der Höchstruhegehaltsatz für das Unfallruhegehalt auf 71,75 v.H. begrenzt.

Auf neu festzusetzende Unfallruhegehälter ab dem 01.07.2013 findet der Höchstruhegehaltsatz von 71,75 v.H. Anwendung. Bestandsfälle werden ab dem 01.01.2015 stufenweise auf 71,75 v.H. abgesenkt. Sofern sich hierdurch eine Verringerung der Versorgungsbezüge ergibt, wird ein entsprechender Ausgleichsbetrag gewährt, der im Rahmen von Bezügerhöhungen abzuschmelzen ist.

Der Ruhegehaltsatz für das erhöhte Unfallruhegehalt beträgt weiterhin einheitlich 80 v.H., so dass insoweit keine Minderung erfolgt.

## 2. Kindererziehungszuschläge

Kindererziehungszuschläge werden künftig als Bestandteil der Versorgungsbezüge definiert. Der Kindererziehungszuschlag erhöht sich dann bei Besoldungsanpassungen und nicht mehr in Abhängigkeit von der Erhöhung der Rentenwerte. Die bisherige rentenrechtliche Höchstgrenzenregelung entfällt hierdurch ebenfalls.

## 3. Hinzuverdienstgrenzen

Bei folgenden Sachverhalten erhöht sich die Hinzuverdienstgrenze von bisher 325,00 Euro auf nunmehr 470,00 Euro:

- Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes
- Vorübergehende Gewährung von Kindererziehungs-/ Kindererziehungsergänzungs-/ Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlägen
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Erwerbseinkommen bei einer Ruhestandsversetzung wegen Schwerbehinderung oder wegen Dienstunfähigkeit

## 4. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente

Der Katalog der berücksichtigungsfähigen Rentenleistungen wird durch das Inkrafttreten des LBeamtVG erweitert. Hiernach unterliegen künftig auch die folgenden Rentenleistungen einer Ruhensregelung:

- Rentenleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Sonstige Alterssicherungsleistungen, die auf Grund einer Berufstätigkeit zur Versorgung bestimmt sind

**Bei Beamten, die sich zum 01.07.2013 bereits im Ruhestand befinden erfolgt keine Anrechnung der aufgezählten Renten!**

## 5. Bestandskraft bisheriger Versorgungsfestsetzungen

Die Rechtsstellung der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Recht. Hierdurch wird Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewährleistet. Somit erfolgt bei den Beamtinnen und Beamten, die sich am 01.07.2013 bereits im Ruhestand befinden keine Neufestsetzung, bzw. Änderung bereits bestandskräftig festgesetzter Versorgungsbezüge aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen.

## 6. Zulagen

Zulagen, die das LBeamVG als ruhegehaltfähig definiert, werden auf Grundlage der Bestimmungen des ebenfalls zum 01.07.2013 inkrafttretenden Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) gewährt. Folgende Zulagen erhalten durch das LBesG eine neue Bezeichnung:

### Bezeichnung bisher

Familienzuschlag Stufe 1  
Allg.Stellenzulage

### Bezeichnung ab dem 01.07.2013

Fam.Zuschl./Personenstand  
Allgemeine Zulage

Weitere Informationen zum Landesbeamtenversorgungsgesetz finden Sie im Internet unter [www.zbv-rlp.de](http://www.zbv-rlp.de).